



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

DEZEMBER 2021 · AUSGABE 6/2021



DIGITALISIERUNG DES ZIVILPROZESSES

WER IST DIE ANWALTSCHAFT UND WELCHE ROLLE SPIELT SIE?

- Afrikanisches Freihandelsabkommen: Was bringt es für die Anwaltschaft ■
- beA: Die wichtigsten Fragen zur aktiven Nutzungspflicht ■
- Meldepflichten bei Geldwäsche: Betrifft mich das? ■

ottoschmidt

LAWLIFT, denn jede Stunde zählt. Otto Schmidt online

4
Wochen
gratis
nutzen!

**Aktions-
module**

**Berater-
module**

Film ab: Infos zur
Dokumenten-Automatation



otto-schmidt.de/online

Mit dem Vertragsgenerator von LAWLIFT holen Sie aus den hervorragenden Musterformulierungen und Vorlagen von Otto Schmidt noch mehr in noch kürzerer Zeit heraus. Sie können die in den Modulen* bereitgestellten Inhalte direkt im Vertragsgenerator verwenden und automatisiert Verträge und Dokumente erstellen.

Viele Formulare direkt online mit LAWLIFT bearbeiten

- > Vorwerk **Prozessformularbuch**
- > Wurm/Wagner/Zartmann **Rechtsformularbuch**
- > Fuhrmann/Wälzholz **Formularbuch Gesellschaftsrecht**
- > und viele weitere Formularbücher

* Aktionsmodule Arbeitsrecht, Zivilrecht, Gesellschaftsrecht
und Beratermodule Arbeitsrecht, Datenschutzrecht, IT-Recht

LAWLIFT

ottoschmidt

ERV? BLEIBEN SIE AM BALL!

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.,
BRAK, Berlin



Bild: Oliver Hurst

In wenigen Wochen wird es ernst: „Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen ... sind als elektronisches Dokument zu übermitteln“ heißt es ab dem 1.1.2022 in § 130d ZPO und den parallelen Regelungen der Verfahrensordnungen der anderen Gerichtsbarkeiten.

Kaum etwas hat die Anwaltschaft mehr polarisiert als die nun vor der Tür stehende aktive Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) und in ihrem Vorfeld die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA). Manche Kolleginnen und Kollegen nutzen das beA von Anfang an ganz selbstverständlich als schnelle und kostensparende Alternative zum Postversand. Freilich war der elektronische Rechtsverkehr nicht von Beginn an bei allen Gerichten eröffnet, und auf Anwalts- wie auf Gerichtsseite war eine gewisse Anlaufphase nötig. Und so gibt es die ein oder andere Anekdote vom Ausdrucken der zuvor eigens für den beA-Versand digitalisierten Schriftsätze oder vom richterlichen Hinweis auf ein vermeintliches Fristversäumnis, weil der elektronische Eingang nicht rechtzeitig zum Richter gelangt war, oder auch von den noch etwas staksigen eigenen ersten Versuchen mit dem beA. Doch seitdem hat sich sehr viel getan!

Andere Kolleginnen und Kollegen waren bislang eher zurückhaltend, was das beA angeht – gerade, wenn sie in ihrer täglichen Praxis wenig mit gerichtlichen Verfahren zu tun haben oder sich nicht allzu viel mit Computern beschäftigen möchten. Das ist legitim. Doch für uns alle, gleich auf welche Weise wir den Anwaltsberuf ausüben, gilt ab Jahresbeginn: Gerichtspost nur noch per beA.

Den rechtlichen Rahmen hierfür hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren nach und nach ausgebaut. Die Rechtsprechung hat inzwischen die Sorgfaltsanforderungen bei der Nutzung des ERV konturiert. Die wichtigsten Regelungen sowie Entscheidungen etwa dazu, was bei der Signatur, beim Versand per beA oder bei der Postausgangskontrolle zu beachten und was im Rahmen der Wiedereinsetzung darzulegen ist, dokumentieren und er-

läutern wir regelmäßig in den BRAK-Mitteilungen.

Neue Regeln gelten ab dem 1.1.2022 nicht nur für den Versand ans Gericht, sondern auch für den Weg vom Gericht zu den Verfahrensbeteiligten. Mit dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs ist die elektronische Zustellung (§§ 173 ff ZPO) künftig der Regelfall. Auch die Zustellung im Parteibetrieb wurde neu gefasst und die elektronische Zustellung per Gerichtsvollzieher ermöglicht.

Parallel zur Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens wurden weitere Bausteine für einen umfassenden elektronischen Rechtsverkehr hinzugefügt: das Akteneinsichtsportal oder das zentrale Schutzschriftenregister etwa; die besonderen elektronischen Postfächer für Behörden (beBPO) und die erst jüngst ab Anfang 2022 eingeführten Postfächer für Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen (eBO) und ab Anfang 2023 für Steuerberaterinnen und Steuerberater (beSt). Alle, die regelmäßig an Verfahren beteiligt sind, sollen so in den ERV eingebunden werden. Über derartige Entwicklungen halten wir Sie im BRAK-Magazin und im beA-Newsletter auf dem Laufenden.

Rechtzeitig vor Jahresbeginn beantworten wir im aktuellen Heft die wichtigsten Fragen, die sich im Zusammenhang mit der aktiven Nutzungspflicht stellen. Etwa, ob man Schriftsätze künftig „vorab per beA“ ans Gericht schicken soll. Oder welche Anforderungen an die Formate von Anhängen nach der gerade erst geänderten ERVV gelten. Damit Sie auch für den Notfall gewappnet sind, erläutern wir außerdem die Ersatzeinreichung bei technischen Störungen.

Und auch im kommenden Jahr, wenn der ERV Fahrt aufnimmt und absehbar der rechtliche Rahmen weiter verfeinert und ergänzt wird, versorgen wir Sie in den Zeitschriften und Newslettern der BRAK und im beA-Supportportal laufend mit aktuellen Informationen rund um das beA und den ERV.

In diesem Sinne: Bleiben Sie am Ball, machen Sie sich mit dem beA vertraut, sofern Sie das nicht längst sind, und starten Sie gut ins neue Jahr!

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
(ausführliches Impressum unter www.brak.de/zeitschriften)



Professorin Dr. Katharina Pistor, Corinna Budras, Dr. Christian Lemke (obere Reihe v.l.n.r.), Dr. Wilhelm Wolf und Professor Dr. Christian Wolf (untere Reihe v.l.n.r.) bei der Podiumsdiskussion

„DIE ANWALTSCHAFT, WER IST DAS EIGENTLICH?“

Konferenz: Die Rolle der Anwaltschaft im Zivilprozess der Zukunft

Rechtsanwältin Pia Lorenz, LL.M. oec.,
Geschäftsführerin und Leiterin des Redaktionsbüros
der Lawgentur, Köln

Die Präsidentin des BGH war gar nicht live zugeschaltet bei der Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“, die das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) der Leibniz Universität Hannover unter Leitung von Prof. Dr. Christian Wolf gemeinsam mit der BRAK im November zum vierten Mal ausrichtete. Denn auf die Konferenz am 12.11.2021 hatte das BVerfG mit seinem Festakt zum Wechsel im Präsidentenamt, an dem auch BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels teilnahm, keine Rücksicht nehmen können.

Und doch warf Bettina Limperg eine grundlegende Frage auf, die sich durch die Tagung zog, die – auch in diesem Jahr wieder als Online-Format – die Rolle der Anwaltschaft im Zivilprozess der Zukunft behandelte. Wie Wessels wandte die BGH-Präsidentin sich vor der Begrüßung durch den Universitätspräsidenten Prof. Dr. Volker Epping per Video an die rund 130 Teilnehmenden und fragte: Die Anwaltschaft, wer ist das heute eigentlich?

DIE ANWALTSCHAFT, WER IST DAS EIGENTLICH?

„Kleine, mittelständische Kanzleien? Internationale Law Firms? Forensiker, Vertragsanwältinnen, Syndizi?“ Sind sie „Organe der Rechtspflege mit allen Implikationen? Sind sie Unternehmer, Wirtschaftssubjekte oder enteelte Rechtsdienstleistungen und Märkte?“ Limperg appellierte an den Gesetzgeber, die Leitplanken des Berufsstands nicht den Gerichten zu überlassen.

Der Modernisierung des Zivilprozesses begegnet die BGH-Präsidentin moderat kritisch: Keine „Robo-Richter“, kein elektronisches Basisdokument für beide Prozessparteien, Videoverhandlungen nicht als Regelfall. Geeignet für Videoverhandlungen seien, da waren sich alle Redner einig, primär Verfahren mit wenigen Beteiligten, nur mit Rechtsfragen und ohne Zeugenvernehmung.

Rechtsschutz für viele Betroffene: Blick nach Österreich und deutsches Sammelklage-Inkasso

Mit ihrer Skepsis gegenüber der Idee, ähnlich wie beim EuGH ein Vorlageverfahren zum BGH zu schaffen, war Limperg ebenfalls nicht allein. In Verfahren mit vielen Betroffenen wie dem Dieselskandal früh eine einheitliche Rechtsprechungslinie zu schaffen, sei verlockend. Auch der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer beim BGH, Dr. Guido Toussaint, bezweifelte aber, dass die damit verbundenen Probleme sich kohärent und praktikabel lösen ließen.

Ebenfalls im Block „Rechtsschutz für viele Betroffene“ stellte Prof. Dr. Susanne Augenhofer von der Universität Innsbruck die Sammelklage österreichischer Prägung vor. Für Verbraucher sei sie kostenfrei, hinter den Verfahren stünden Prozesskostenfinanzierer. Überlegungen des Europäischen Parlaments, die Drittfinanzierung wegen potenzieller Interessenkonflikte weiter einzuschränken, teilte Augenhofer nicht: Die österreichischen Erfahrungen zeigten, dass es auch mit Prozessfinanzierern nicht zu massenhaften Klagen komme.

Deutsche Trends bei Massenverfahren reflektierte Dr. David Markworth von der Universität zu Köln: Das Sammelklage-Inkasso habe der BGH mit dem Airdeal-Urteil als „geradezu selbstverständlich zulässig“ eingeordnet, auch wegen der Rolle der Anwaltschaft, die die Belange von Anspruchsinhabern und Gerichten schütze.

KOMMUNIKATION IM ZIVILPROZESS: WIE DIGITAL DARF'S DENN SEIN?

Im kontroversesten Block der von BRAK-Vizepräsident André Haug geleiteten Tagung erklärte Präsident Prof. Jens Bohrmann anhand der Videoplattform für die kommende Online-Gründung von Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung, wie die Bundesnotarkammer sich als Vorreiterin



einer zeitgemäßen Versorgung positioniere, ohne Stärken und rechtsstaatliche Grundsätze über Bord zu werfen. Das Verfahren sei sicher und zeitgemäß, behandle Bürger aber nicht nur als User, sondern auch als Adressaten eines rechtsstaatlichen hoheitlichen Verfahrens.

Prof. Dr. Thomas Riehm von der Universität Passau hingegen forderte, sich von der bloßen Digitalisierung analoger Prozesse zu lösen („weg vom Papier“) und künftig zwischen der Information und ihrer menschenlesbaren Wiedergabe zu unterscheiden: Zu speichern sei nicht länger ein „Original“, sondern Daten, auch Video- oder akustische Daten; fälschungs- und ausfallsicher in einer sicheren Cloud, per QR-Code auf Authentizität prüfbar.

WORK IN PROGRESS: LEGAL TECH AUS DEM BMJV

Laut Dr. Veronika Haberler vom Wiener Legal-Tech-Anbieter LeReTo führt der Weg zur Etablierung effizienter digitaler Prozesse in Kanzleien hingegen sehr wohl weiterhin über das PDF, für sie ein „verbindendes Element, ein Anker im Wandel“.

Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) berichteten Malte Büttner und Dr. Phillip Scholz: Ein Videokonferenzsystem, das die Gerichte bundesweit einsetzen können, sei ebenso in Planung wie ein Konzept für ein Online-Verfahren für einen niedrighwelligen Zugang zu Gericht. Das Tech4Germany-Projekt „Digitale Klagewege“ soll Wegweiser sein und eine Online-Klage ermöglichen. Schließlich konzipiere das BMJV einen Chatbot für Rechtsantragsstellen.

WAS IST DER RECHTSSTAAT WERT?

Einen Werkstattbericht lieferte auch Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Block „Gerichtlicher Rechtsschutz – Flut oder Ebbe?“ Ihre Studie „Unmet Legal Needs in Deutschland“ versucht zu ergründen, warum die Eingangszahlen bei den Zivilgerichten seit über 20 Jahren zurückgehen.

Dr. Wilhelm Wolf, Präsident des LG Frankfurt, konnte diesen quantitativen Rückgang kaum bestätigen. Gleichzeitig ändere sich die Qualität der Verfahren drastisch. Ob umfangreiches Bauverfahren, Streitwerte in dreistelliger Millionenhöhe oder Massenverfahren mit hunderten Seiten Schriftsätzen: Heute gelte faktisch das Einzelrichterprinzip. Wolf schilderte die beschränkten Möglichkeiten der Justiz, damit umzugehen, und kritisierte fehlende Richterplanstellen.

Was uns der Rechtsstaat wert ist fragte auch der Präsident der Rechtsanwaltskammer

Mecklenburg-Vorpommern, Stefan Graßhoff, in seinem Vortrag dazu, wie sich ein zentrales Online-Gericht auf die Rechtspflege auf dem Land auswirken würde. Auf ein Land, das nach einer Gerichtsstrukturreform feststelle, dass es kaum Einsparungen gebe, stark verlängerte Fahrzeiten und die steigende Verfahrenskostenhilfe aber erheblich mehr Kosten verursacht hätten. Graßhoff konstatierte neben Standortnachteilen auch soziale und gesellschaftliche Folgen, wenn staatliche Strukturen nicht mehr für alle erreichbar seien.

CODIEREN DIE ANWÄLTE DEN CODE?

Ein Impulsvortrag von Prof. Katharina Pistor von der Columbia Law School leitete die von Corinna Budras (FAZ) moderierte Abschlussdiskussion ein. Laut der Autorin des Buchs „Der Code des Kapitals: Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit schafft“ machen Wirtschaftsanwälte mit „elastischer Ethik“ für ihre Mandanten Recht weltweit so nutzbar, dass diese nicht mehr politischen Kräften, staatlicher Regulierung und staatlicher Justiz unterworfen seien. Als Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der BRAK, erklärte, das habe wenig zu tun mit dem, was der durchschnittliche Anwalt tue, war sie wieder da, die Frage: Die Anwaltschaft, wer ist das eigentlich?

Nicht nur Mitveranstalter Prof. Dr. Christian Wolf fürchtete, dass die Spaltung der Gesellschaft sich in einer Spaltung der Anwaltschaft fortsetze. Während Unternehmen Law Firms beauftragten, die mit Hilfe Künstlicher Intelligenz lukrative Verfahren bearbeiten, gebe es längst Angeklagte, die sich keinen Anwalt mehr leisten könnten, der mehr wäre als ein Verurteilungsbegleiter. Und während das mobile Kapital sich weltweit die günstigste Rechtsordnung aussucht, fragt die deutsche Justiz sich, ob sie ab dem 1. Januar 2022 die mit der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Anwaltspostfachs nur noch digital eingehenden Schriftsätze ein- oder doch zweimal ausdrucken muss. Oder, wie es LG-Präsident Wolf formulierte: A long way to go.





BRAK-Referent Riad Khalil Hassanain (li.) moderiert die Veranstaltung zur AfCFTA

DIE AFRIKANISCHE ANWALTSCHAFT RÜCKT ZUSAMMEN

Das neue Freihandelsabkommen AfCFTA und die Rolle der Anwaltschaft

Rechtsanwalt Riad Khalil Hassanain, BRAK, Berlin

Alle Staaten Afrikas – mit Ausnahme Eritreas – sind dem neuen afrikanischen Freihandelsabkommen African Continental Free Trade Area (AfCFTA) beigetreten, das einen gesamtafrikanischen Binnenmarkt etablieren soll. Ein Teil des Abkommens betrifft auch die außergerichtliche Streitbeilegung. Hierfür wird ein Streitbeilegungszentrum installiert. Das Abkommen birgt deshalb für den gesamten afrikanischen Kontinent ein enormes Potenzial. Grund genug für die BRAK, das AfCFTA mit mehreren gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH organisierten Veranstaltungen zu beleuchten.

EIN MAMMUTPROJEKT – AUCH FÜR DIE ANWALTSCHAFT

Gerade auch für die Anwaltschaft Afrikas und darüber hinaus bietet das Abkommen neben Herausforderungen große Chancen. Für die Anwaltschaft ist es ein Mammutprojekt. Fragen der Harmonisierung des Berufsrechts sowie auch der Modernisierung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts werden dadurch umso bedeutender.

Die BRAK begleitet vornehmlich die nordafrikanischen Anwaltskammern und unterstützt diese bei der Vorbereitung. Wer viel in Afrika unterwegs ist, wird das grundsätzliche Problem kennen, dass man durch den eingeschränkten Flugplan des Öfteren dazu genötigt ist, etwa von Kairo nach Nairobi über Frankfurt am Main oder Paris zu fliegen, obwohl man sich bereits auf dem afrikanischen Kontinent befunden hat. Unsere afrikanischen Kolleginnen und Kollegen kennen das Problem nur allzu gut. Das Abkommen will genau diese Hürden wirtschaftlicher Natur überwinden. Ein florierender länderübergreifender Güterverkehr in Afrika bringt auch einen Aufschwung für die Tätigkeit des Anwalts in Afrika und darüber hinaus mit sich. Ein vernetztes Afrika bedarf einer vernetzten Anwaltschaft.

Genau hier fördert die BRAK mit Projekten wie diesen eine Harmonisierung der Anwaltschaft. Dies bereitet auch ein noch nicht weit bekanntes Poten-

zial für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland. Die deutsche Anwaltschaft kann im afrikanischen Kontext von den Erfahrungen etwa aus der europäischen Geschichte – allen voran die seinerzeit geschaffene Europäische Wirtschaftszone oder der Wiedervereinigung aber auch den ersten Schritten hin zur WHO profitieren. Auch wenn das Abkommen noch quasi unberührt ist, kann es in näherer Zukunft den afrikanischen Kontinent stark beeinflussen und zu wirtschaftlichem Aufschwung beitragen. Die AfCFTA würde sodann die größte Wirtschaftszone der Welt werden.

DAS ABKOMMEN UND DIE ROLLE DER ANWALTSCHAFT

Das Thema der ersten Veranstaltung, die am 4. und 5.11.2021 in Tunis stattfand, war einerseits, die Grundlagen dieses Abkommens herauszuarbeiten und sodann im Rahmen von Vorträgen und Diskussionen die mögliche Rolle der Anwaltschaft herauszuarbeiten. Unter strengen Hygieneregeln fanden sich 100 Anwältinnen und Anwälte aus Mauretanien, Marokko, Tunesien und Libyen zusammen. Für die BRAK eröffnete Jan Helge Kestel, Präsident der Rechtsanwaltskammer Thüringen, die Veranstaltung.

Am zweiten Tag wurde das Thema Schiedsgerichtsbarkeit und die Rolle der Schiedszentren in Afrika behandelt. Im Fokus stand die Frage, wie das Vertrauen in afrikanische Schiedszentren gestärkt werden kann. Hierbei besteht eine starke Verbindung der Anwaltschaft zur Wirtschaft. Denn selbstredend finden ohne entsprechende Schiedsklauseln zugunsten von afrikanischen Schiedszentren keine Verfahren in Afrika statt. Hier sieht man sehr anschaulich, wie sehr eine starke und vor allem stabile Wirtschaft für den Erfolg des Anwalts in Afrika beitragen kann.

DIE JUNGE ANWALTSCHAFT NORDAFRIKAS TRIFFT DIE AIJA

Am Nachmittag des 5.11.21 trafen sich sodann die jungen Anwaltschaften Nordafrikas erstmalig in

20. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung



1. bis 2. April 2022
Hamburg/Live-Stream

FACHINSTITUT FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Leitung: Prof. Dr. Heribert Heckschen, Notar, Dresden

Aktuelle Rechtsprechung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zum Personengesellschaftsrecht mit anschließender Diskussion

Prof. Dr. Ingo Drescher, Vors. Richter am Bundesgerichtshof,
Karlsruhe

Aktuelle Rechtsprechung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zum GmbH-Recht mit anschließender Diskussion

Aktienrecht und weitere gesellschaftsrechtliche Entwicklungen (z.B. Vereinsrecht)

Manfred Born, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Schnittstellen von Insolvenzrecht und Gesellschaftsrecht

Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kaufmann, Köln

Der Minderjährige im Gesellschaftsrecht – Aktuelle Fragen unter Berücksichtigung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Prof. Dr. Jan Lieder, LL.M., Universitätsprofessor, Freiburg i. Br.

Die Auswirkungen des sog. KöMoG auf die Gestaltungspraxis

Bernd Rätke, Vors. Richter am Finanzgericht, Cottbus

Gesellschaftsrecht in der neuen Legislaturperiode

Daniela Pferr, Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz, Berlin

Dr. Alexander Dörrbecker, LL.M., Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz, Leiter Referat III A 2, Berlin

Mobilitätsrichtlinie – ein Blick aus der Praxis

Prof. Dr. Heribert Heckschen, Notar, Dresden

Virtuelle Hauptversammlung

Prof. Dr. Ulrich Noack, Universitätsprofessor,
Heinrich Heine Universität, Düsseldorf

» 1. bis 2. April 2022 · Hamburg (Nr. 192367)/
Live-Stream (Nr. 194203)
Fr. 9.00 – 17.45 Uhr,
Sa. 9.00 – 12.30 Uhr
10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 675,- € (USt.-befreit)



**Fortbildungsplus zur 20. Gesellschaftsrechtlichen Jahresarbeitstagung:
Ausgewählte Probleme des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts**
31. März 2022 · Hamburg (Nr. 192368)/Live-Stream (Nr. 194202)

Wolfgang Arens, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht, Bielefeld; Dr. Christian Bochmann, Rechtsanwalt; Prof. Dr. Heribert Heckschen, Notar, Dresden

Veranstaltungszeiten: 14.00 – 19.30 Uhr (5 Zeitstunden – § 15 FAO)

Kostenbeitrag: 375,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 925,- € (USt.-befreit) für Jahresarbeitstagung und Fortbildungsplus

15
Zeitstunden
§ 15 FAO

+++ Live-Stream und Präsenz +++ Sie haben die Wahl +++ Live-Stream und Präsenz +++

Die Jahresarbeitstagung und das Fortbildungsplus finden als Hybrid-Veranstaltungen statt. Nehmen Sie online im DAI eLearning
Center oder, wenn es die Pandemielage zulässt, vor Ort teil.

Auch online können Sie die Veranstaltungen für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Natürlich haben Sie als Online-Teilnehmer/in ebenso die Möglichkeit, Ihre Fragen an die Referenten zu stellen. Unser/e Moderator/
in vor Ort im Saal wird Sie in einem Textchat durch die Veranstaltung begleiten und Ihre Fragen in die Veranstaltung einbringen.

Während der Vorträge verfolgen Sie in Ihrem Browser die Referenten im Video, die Präsentationsfolien sowie die Interaktion im Chat.

Tunis mit der Association Internationale des Jeunes Avocats (AIJA), die von vielen Anwaltskollegen als die Jungorganisation der UIA bezeichnet wird. Dies liegt daran, dass viele Mitglieder der AIJA bei Erreichen des 45. Lebensjahrs – des Ausschlussalters der Mitgliedschaft –, zur UIA wechseln. Die AIJA ist zwar eine internationale Anwaltsorganisation, ist jedoch in Afrika so gut wie nicht vertreten. Insofern war die Veranstaltung in Tunis ein Novum. Die ehemalige AIJA-Präsidentin Paola Fudakowska reiste aus London nach Tunis, um die AIJA zu repräsentieren und mit den Junganwälten Nordafrikas zu diskutieren.

Neben finanziellen Herausforderungen der Junganwälte, die sich mit der Corona-Krise verschärft haben, besteht ein großer Fortbildungsbedarf. Auch eine über den arabischsprachigen Raum hinaus erforderliche Vernetzung der Junganwälte gibt es nicht. Insofern würden diese durch eine Anbindung etwa an die AIJA auch von deren Fortbildungsangebot profitieren. Die Junganwälte waren demnach sehr an einer Kooperation mit der AIJA interessiert.

SOMMERUNIVERSITÄT MAL ANDERS

Vom 9.-11.11.21 fand sodann, wiederum in Kooperation mit der GIZ, eine Veranstaltung zum afrikanischen Freihandelsabkommen statt. Diese wurde im Hinblick auf die pandemische Lage und die damit einhergehenden Einschränkungen als Hybridveranstaltung konzipiert und in Englisch, Französisch und Arabisch simultan verdolmetscht. BRAK-Referent Riad Khalil Hassanain sowie Muhamet Brahim und Benedikt Pax von der GIZ moderierten die Veranstaltung, die von BRAK-Vizepräsident André Haug eröffnet wurde.

Die Leiterin der Rechtsabteilung des AfCFTA, Dr. Petina Gappah, gab eine sehr anschauliche Einführung. Sodann wurden die Grundlagen des Vertrags sowie die für Anwälte relevanten Bereiche besprochen. Die größte Herausforderung war hier die Tatsache, dass das Abkommen einerseits erst zum 1.1.2021 in Kraft getreten ist und darüber hinaus in einer äußerst schwierigen Zeit, in der der Verkehr als solcher stark eingeschränkt ist. Insofern bleibt natürlich abzuwarten, wie sich das Abkommen, in dem große Hoffnungen liegen, entwickeln wird.

Begleitet wurde die Veranstaltung durch Workshops, die je nach Sprache der Teilnehmer aufgeteilt wurden. Hier haben Moderatoren wie Ndanga Kamau mit den Teilnehmern anhand von länderübergreifenden Fallbeispielen gemeinsam Lösungsansätze diskutiert und Lösungsansätze ausgearbeitet. Diese wurden sodann dem Plenum vorgestellt. Auf diese Weise konnten die Teilnehmer die Veran-



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sommeruniversität

staltung aktiv mitgestalten und die jeweiligen Gruppen voneinander profitieren.

Sodann fand ein Austausch auf Europaebene statt. So diskutierten CCBE-Vizepräsident Pierre-Dominique Schupp mit Stanley Nyamanhindi (Pan African Lawyers Union – PALU) und die Rechtsanwälte Sebastian Müller sowie Daniel Crosby (Kanzlei King & Spalding) über das AfCFTA und die Rolle der europäischen und afrikanischen Anwaltskammern. Bemerkenswert war hierbei, dass erstmalig Vertreter des CCBE mit Vertretern der PALU zusammenkamen und gemeinsam über Herausforderungen, die beide Kontinente betreffen, diskutierten.



Jan Helge Kestel, Vizepräsident der RAK Thüringen bei seiner Eröffnungsrede

Als eine der größten Herausforderungen wurde sodann die Fähigkeit der Mitgliedsstaaten gesehen, das Abkommen insoweit anzupassen, als dass wichtige Änderungen über eine Mehrheitsentscheidung möglich werden. Hier lassen sich gute Parallelen zu den EU-Gremien ziehen. Derzeit verhält es sich noch so, dass einzelne Mitgliedstaaten notwendige Anpassungen verhindern können. Es wird also entscheidend sein, wie jeder einzelne Mitgliedstaat sich zu dem Abkommen verhält. Es sollte also spannend bleiben.

Die Veranstaltung wird in Kürze als Video-on-Demand kostenlos unter www.africa-agreement.com zur Verfügung stehen.

BUNDESANWALTSCHAFT NACH DEM KRIEG VON ALT-NAZIS GEPRÄGT

Wissenschaftler haben im Auftrag von Generalbundesanwalt Peter Frank die Geschichte der Bundesanwaltschaft untersucht. Nun wurden die Ergebnisse der Studie präsentiert. Bis in die 1970er Jahre hinein gehörten führende Mitarbeiter früher der NSDAP an.

Rechtsanwalt Klaus Hempel, Redakteur der ARD-Rechtsredaktion, Karlsruhe

Seit geraumer Zeit ist die Aufarbeitung der NS-Belastung in der deutschen Nachkriegs-Justiz in vollem Gange. 2016 legte das Bundesjustizministerium mit der „Akte Rosenberg“ eine vielbeachtete Studie vor. Sie zeigte, dass das Personal im Ministerium in der Nachkriegszeit zu über 50 % aus ehemaligen NSDAP-Mitgliedern bestand. Derzeit lassen auch das BVerfG und der BGH ihre Geschichte wissenschaftlich durchleuchten. Im November legte nun die Bundesanwaltschaft eine Studie vor, die zeigt, dass in der Karlsruher Behörde die NS-Belastung besonders hoch war. Die Studie hatte Generalbundesanwalt Peter Frank persönlich in Auftrag gegeben, bei Christoph Safferling, Rechtsprofessor an der Universität Erlangen-Nürnberg, sowie Friedrich Kießling, Historiker an der Universität Bonn. Ihre Expertise haben sie auf 600 Seiten zusammengetragen („Staatschutz im Kalten Krieg – Die Bundesanwaltschaft zwischen NS-Belastung, Spiegel-Affäre und RAF“, erschienen im dtv Verlag).

STARKE NS-BELASTUNG BEI DER BUNDESANWALTSCHAFT

Untersucht wurde die Zeitspanne von 1950 bis 1974. In den 1950er Jahren gab es besonders viele Mitarbeiter im höheren Dienst, die früher der NSDAP angehört hatten. Ihr Anteil lag damals bei etwa 75%. Bei den für die Strafverfolgung verantwortlichen Bundesanwälten waren 1966 zehn von elf früher NSDAP-Mitglieder. Das entspricht einer Quote von 91%.

„Reine Mitgliedschaften sagen allein noch wenig über tatsächliches Verhalten im Nationalsozialismus aus“, so Safferling und Kießling zu ihren Forschungsergebnissen. Einen bewussten Bruch mit der NS-Vergangenheit hätte es allerdings nie gegeben. Auch habe man in den Nachkriegsjahren nicht nach unbelastetem Personal gesucht. Kriterien seien andere gewesen. An erster Stelle stand die berufliche, juristische Vorerfahrung.

DIE NS-SKANDALFIGUR WOLFGANG FRÄNKEL

Eine Personalie, die in der Geschichte der Bundesanwaltschaft eine besonders unrühmliche

Rolle spielte und in den 1960er Jahren für einen handfesten Skandal sorgte, war die von Wolfgang Fränkel. Er wurde 1962 zum Generalbundesanwalt ernannt, musste seinen Posten aber nach wenigen Monaten wieder räumen. Fränkel, der 1933 in die NSDAP eingetreten war, konnte nachgewiesen werden, dass er während der NS-Zeit bei der Reichsanwaltschaft, der obersten Anklagebehörde des Dritten Reichs, an Dutzenden von fragwürdigen Todesurteilen mitgewirkt hatte. In etlichen Fällen waren diese aus nichtigsten Anlässen verhängt worden, etwa wenn es lediglich um Einbrüche oder Diebstahlsdelikte ging. Vor seiner Ernennung war Fränkel vom damaligen Bundesjustizminister Wolfgang Stammberger gefragt worden, ob er während der NS-Zeit an Todesurteilen beteiligt gewesen war, was Fränkel verneinte. „Eine glatte Lüge“, so Historiker Kießling. Fränkel blieb auch nach dem Krieg ein rigoroser Befürworter der Todesstrafe. Disziplinarrechtliche Konsequenzen hatte sein Verhalten nicht. 1956 wurde er vom Dienstgericht des Bundes von der Anschuldigung freigesprochen, seine Dienstpflichten verletzt zu haben.

Die Lektüre der Studienergebnisse ist auch deshalb sehr empfehlenswert, weil sie zeigen, wie massiv die Bundesanwaltschaft in den 1950er und 1960er Jahren Kommunisten strafrechtlich verfolgte. Und wie stark sie 1962 in die „Spiegel-Affäre“ verstrickt war. Diesbezüglich durften die beiden Professoren als erste Wissenschaftler überhaupt Akten bei der Bundesanwaltschaft einsehen, die bisher als vertraulich eingestuft worden waren.

BRAK MIT EIGENEM FORSCHUNGSauftrag

Zu erwähnen bleibt, dass auch die BRAK nicht untätig geblieben ist. 2020 hatte sie den Freiburger Rechtshistoriker Frank L. Schäfer damit beauftragt, die Geschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu untersuchen. Die RRAK war zwischen 1933 und 1945 die zentrale Institution zur Durchsetzung der NS-Ideologie in der Anwaltschaft. Ein erster Zwischenbericht ist für das erste Halbjahr 2022 vorgesehen.

Verpflichtender elektronischer Rechtsverkehr ab 1.1.2022

Fragen und Antworten zur Vorbereitung auf die aktive Nutzungspflicht

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Ab dem 1.1.2022 wird die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtend. Viele Kanzleien, in denen das beA bisher nur für den Empfang von Nachrichten genutzt wurde, bereiten sich gerade auf die aktive Nutzung vor. Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen:

Ist mein beA technisch auf die aktive Nutzung vorbereitet oder muss ich noch etwas veranlassen?

Die BRAK richtet das beA gem. § 31a I BRAO empfangsbereit ein. Sobald Sie die Erstregistrierung an Ihrem Postfach vorgenommen haben, können Sie auch Nachrichten versenden, ohne dass Sie weitere Einstellung vornehmen müssen.

Benötige ich zwingend eine Signaturkarte, um aktiv am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen?

Nein. Für die Einreichung elektronischer Dokumente per beA reicht die beA-Karte Basis ohne Signaturfunktion aus. Sie können damit auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a IV ZPO und der Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen elektronische Dokumente einreichen. Sollten Sie aber arbeitsteilig arbeiten und nicht jede Nachricht höchstpersönlich versenden wollen, benötigen Sie ein Zertifikat, mit dem Sie eine qualifizierte elektronische Signatur anbringen können. Ein solches Zertifikat können Sie zum Nachladen auf Ihre beA-Karte Basis bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer bestellen: <https://bea.bnotk.de/bestellung/#/products>.

Wie nutze ich den sicheren Übermittlungsweg?

Gemäß § 130a III ZPO und den Parallelvorschriften muss das Dokument von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt einfach signiert und bei eigener

Anmeldung am Postfach höchstpersönlich versandt werden. Die einfache elektronische Signatur nach Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO ist die (rechtliche) Grundform der elektronischen Signatur. Es werden keine Elemente der digitalen bzw. kryptografischen Signatur verwendet, daher wird sie auch als „einfache“ Signatur bezeichnet (Wikipedia). Die Einfügung des Namens am Ende eines Dokuments stellt eine solche Signatur dar. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass das Dokument handschriftlich unterschrieben und dann gescannt wird. Die gedruckte Einfügung des Namens erfüllt die Anforderungen. Hingegen ist es nach der Rechtsprechung nicht ausreichend, wenn der Name der verantwortenden Person am Ende des Dokuments fehlt und dort nur „Rechtsanwältin“ steht. Dies gilt auch dann, wenn sich der Name zweifelsfrei aus dem Briefkopf ergibt (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 6.9.2021 – 17 W 13/21, BRAK-Mitt. 2021, 401 Ls.).

Muss ich bei einer qualifizierten elektronischen Signatur auch den Namen unter das Schriftstück setzen (einfache Signatur)? Ersetzt nicht die qualifizierte Signatur diesen Namen?

Grundsätzlich ist es nicht notwendig, dass bei einer qualifizierten elektronischen Signatur auch der Name unter das Schriftstück gesetzt wird. Es empfiehlt sich indes, das Schriftstück immer auch einfach zu signieren. Denn dies vermeidet Fehler, wenn das Schriftstück entgegen der ursprünglichen Planung später doch nicht qualifiziert elektronisch signiert, sondern über den sicheren Übermittlungsweg bei eigener Anmeldung des Postfachinhabers aus seinem Postfach versandt wird.

Kann meine Mitarbeiterin Nachrichten über das beA versenden?

Wenn Sie Ihrer Mitarbeiterin an Ihrem Postfach die entsprechenden Rechte einräumen, kann sie

Nachrichten versenden. Bitte beachten Sie aber, dass Sie in diesem Fall der Schriftform unterliegende Dokumente vor dem Versand höchstpersönlich qualifiziert elektronisch signieren müssen.

Kann ich meine Kanzleiangeestellten für mehrere Postfächer berechtigen und brauchen sie dann jeweils eine eigene Karte?

Mitarbeiterkarten können in den Postfächern für den Zugriff berechtigt werden. Es ist durchaus möglich, eine Mitarbeiterkarte für mehrere Postfächer zu berechtigen, so dass mit einer Karte Nachrichten aus mehreren Postfächern abgerufen werden können. Eine Anleitung finden Sie hier: <https://portal.bea-support.de/external/knowledge-base/article/54>.

Ein Syndikusrechtsanwalt kann über zwei beAs verfügen. Kann man das unterscheiden?

Die Unterscheidung der beAs kann anhand des Eintrags des Arbeitgebers unter „Kanzleiadresse“ im Adressverzeichnis vorgenommen werden. Wenn man ganz sicher gehen möchte, kann im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (<https://www.bea-brak.de/bravsearch/index.brak>) überprüft werden, welche die richtige SAFE-ID ist.

Sollen Nachrichten „vorab per beA“ übermittelt werden?

Ab dem 1.1.2022 wird es nur noch möglich sein, elektronische Dokumente an das Gericht zu übermitteln. Eine andere Form der Einreichung ist dann nur noch im Falle technischer Störungen möglich (s. den folgenden Beitrag). Bitte übersenden Sie daher nicht eine Nachricht „vorab“ per beA, sondern ausschließlich per beA. Auch bis zum 31.12.2021 über beA übersandte Nachrichten müssen nicht per Post nachgereicht werden. Wenn Sie die Eingangsbestätigung des Gerichts nach § 130a V BRAO erhalten haben, können Sie sich darauf verlassen, dass Ihre Nachricht eingegangen ist. Die Gerichte bitten, von einem Versand „vorab per beA“ abzusehen, sondern ausschließlich per beA einzureichen.

Was passiert, wenn am letzten Tag einer Frist ein Defekt an der Karte auftritt? Wie kann man dann einen Schriftsatz noch wirksam bei Gericht einreichen?

Um das beA nutzen zu können, muss mindestens eine Zugangskarte vorhanden sein. Ist diese defekt und gibt es keine andere Zugangsmöglichkeit, kann ein Schriftsatz nicht fristwahrend eingereicht werden. Man wird sich wohl nicht darauf verlassen dürfen, dass das Gericht in einem solchen Fall eine vorübergehende technische Unmöglichkeit im Sinne des § 130d ZPO in der ab dem 1.1.2022 geltenden

Fassung annehmen wird. Deshalb sollte man ein weiteres Zugangsmittel (Softwarezertifikat oder beA-Karte) vorhalten oder einen Vertreter berechtigen.

Wie wird ein elektronisches Empfangsbekennnis (eEB) abgegeben?

Unter folgendem Link ist die Abgabe eines eEB erklärt: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/197>.

Die Gerichte müssen die aktive Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs erst ab 2026 einführen. Wir erhalten unsere Post vom Gericht nach wie vor per Post. Das Empfangsbekennnis wird von uns mit Ort und Datum per Hand ausgefüllt und dann per beA verschickt. Ist das so richtig?

Das ist richtig – auch wenn solche Medienbrüche die kanzleiinternen Arbeitsabläufe erschweren.

Welche Anforderungen an die Formate von elektronischen Dokumenten gelten ab dem 1.1.2022?

Die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) wurde mit Wirkung zum 1.1.2022 geändert. Die Wörter „in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form“ wurden gestrichen. Ab dem 1.1.2022 wird es nur noch erforderlich sein, Dokumente im Dateiformat PDF bzw. TIFF einzureichen (§ 2 I ERVV). Weitere Anforderungen stellt die Verordnung selbst an das elektronische Dokument nicht. In § 2 II ERVV ist künftig geregelt, dass das elektronische Dokument den nach § 5 I Nr. 1 und Nr. 6 ERVV bekanntgemachten technischen Standards entsprechen soll. Die Bekanntmachung in der ab dem 1.1.2022 geltenden Fassung wurde am 26.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht: https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php.

Wie überprüfe ich den korrekten Eingang meiner Nachricht beim Gericht?

Wenn Ihre Nachricht korrekt auf der Empfangseinrichtung des Gerichts, dem sog. Intermediär, eingegangen ist, erhalten Sie eine automatisierte Eingangsbestätigung. Zudem ist das Zugangsdatum mit Uhrzeit vermerkt. Sie finden sie in der gesendeten Nachricht. Die Eingangsbestätigung ist daran zu erkennen, dass unter dem Punkt „Meldungstext“ der Eintrag „Request executed“ und unter dem Punkt „Übermittlungsstatus“ die Meldung „Erfolgreich“ erscheint. Sie können die gesendete Nachricht mit der Eingangsbestätigung exportieren. Die relevanten Informationen finden sich dann in der Export-Datei (vgl. im Übrigen von *Seltmann*, BRAK-Magazin 4/2021, 9 f.).

Technische Probleme bei der Einreichung per beA – was ist zu tun?

Die Ersatzeinreichung bei vorübergehenden technischen Störungen

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Ab dem 1.1.2022 wird die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für professionelle Einreicher obligatorisch. Dies bedeutet, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schriftsätze, Anträge und Erklärungen den Gerichten nur noch in elektronischer Form übermitteln dürfen. Doch was ist zu tun, wenn die Justiz aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist?

Die Ersatzeinreichung

Der Gesetzgeber hat in den Verfahrensordnungen in der ab dem 1.1.2022 jeweils geltenden Fassung festgelegt, dass eine Einreichung von Schriftsätzen, Anträgen und Erklärungen bei vorübergehender Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung aus technischen Gründen nach den allgemeinen Vorschriften zulässig bleibt.

§ 130d ZPO lautet ab dem 1.1.2022 wie folgt:

§ 130d – Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden

¹ Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. ² Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. ³ Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die übrigen Verfahrensordnungen werden Parallelvorschriften enthalten.

Vorübergehende Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung

Die Ersatzeinreichung ist nur in Fällen einer vorübergehenden Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung zulässig. Die professionellen Einreicher sind dadurch nicht von der Notwendigkeit entbunden, die erforderlichen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

Unmöglichkeit aus technischen Gründen

Die elektronische Einreichung muss aus technischen Gründen nicht möglich sein. Dabei spielt es nach dem Willen des Gesetzgebers keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist. Denn auch ein vorübergehender Ausfall der technischen Einrichtungen des Rechtsanwalts soll dem Rechtsuchenden nicht zum Nachteil gereichen.

Störungen in der Sphäre des Rechtsanwalts

In der Sphäre des Rechtsanwalts sind verschiedene technische Störungen denkbar. Am häufigsten dürften Störungen der Internetverbindung, technische Probleme in der IT-Infrastruktur der Kanzleien sowie auf das beA-System bezogene Störungen auftreten. Bedienfehler sind keine technischen Störungen in der Sphäre des Rechtsanwalts.

Die verschiedenen Fehlercodes des beA-Systems sind auf der Seite des beA-Anwendersupports erläutert: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/category/16>. Die Erläuterungen zu den Fehlercodes helfen auch dabei, einen Bedienfehler von einer technischen Störung zu unterscheiden.

Störungen in der Sphäre der Justiz

Die Einreichung kann auch wegen Störungen aus der Sphäre der Justiz technisch unmöglich sein. So können etwa Störungen im EGVP-System dazu führen, dass die Empfangseinrichtungen i.S.d. § 130a V 1 ZPO nicht zur Verfügung stehen. Denn ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Steht diese nicht zur Verfügung oder ist diese aus dem beA-System heraus nicht erreichbar, liegt eine technische Störung vor, die die erfolgreiche Übermittlung elektronischer Dokumente unmöglich macht. Derartige Störungen sind wie folgt zu erkennen:

• Störung bei der Adressierung des Gerichts

Beim Nachrichtenversand kann die Meldung „Ungültige Empfänger“ (Fehlercode 03-022) auftauchen. Sie werden in der Meldung darauf hingewiesen, dass die Nachricht nicht verarbeitet wurde und das nicht empfangsbereite Empfängerpostfach wird in der Meldung angegeben.

• Störung beim Nachrichtenversand an das Gericht

Wenn die Meldung „Aufgrund technischer Probleme sind die Suchergebnisse möglicherweise unvollständig“ erscheint, so deutet dies darauf hin, dass einzelne oder alle Intermediäre der Justiz nicht erreichbar sind.

Der erfolgreiche Versand einer Nachricht ist stets anhand der automatisierten Eingangsbestätigung des Gerichts zu prüfen. Diese wird in der gesendeten Nachricht durch die Meldung „Request executed“, den Übermittlungscode „0800“ sowie den Übermittlungsstatus „Erfolgreich“ dokumentiert. Nach dem Exportieren der Nachricht aus dem „Gesendet“-Ordner erscheinen diese Angaben auch in der Exportdatei (*_export.html). Ist statt des Übermittlungscode „0800“ ein anderer Code eingetragen, so darf nicht von einer erfolgreichen Übermittlung der Nachricht ausgegangen werden.

Glaubhaftmachung

Die Voraussetzungen, die zu einer Ersatzeinreichung führen, also die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur, sind glaubhaft zu machen.

Zulässige Mittel der Glaubhaftmachung sind alle Beweismittel i.S.v. §§ 355-455 ZPO, sofern sie präsent sind. Zulässige Mittel der Glaubhaftmachung sind weiter die Versicherung an Eides statt sowie sonstige geeignete Mittel wie die anwaltliche Versicherung, schriftliche Erklärung von Zeugen, Privatgutachten, (unbeglaubigte) Kopien oder Lichtbilder.

Beispiele:

- Belege des Internetproviders für eine Störung des Internetzugangs,

- die eidesstattliche Versicherung des IT-Systemadministrators der Kanzlei über (genau beschriebene) Infrastrukturprobleme der IT,
- die anwaltliche Versicherung, dass eine (genau beschriebene) Störung der IT-Infrastruktur vorlag,
- die eidesstattliche Versicherung der Kanzleiangestellten, dass Störungen vorlagen,
- die Anfertigung von Fotos und/oder Screenshots über Fehlermeldungen oder Störungsbeschreibungen,
- Ausdrucke der Störungsmeldungen der Justiz auf egvp.de oder der Störungsdokumentation der BRAK für das beA-System auf https://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/bea/bea-stoerungsdokumentation.pdf,
- die schriftliche Erklärung des beA-Anwendersupports über das Vorliegen einer Störung.

Da es um die technische Unmöglichkeit geht, ist ferner das Nichtvorliegen eines Bedienungsfehlers glaubhaft zu machen. Für den Fall einer fehlgeschlagenen Adress-Suche hatte das LAG Schleswig-Holstein (**Beschl. v. 08.04.2021 – 1 Sa 358/20**) entschieden, dass ein konkreter Vortrag erforderlich sei, warum kein Bedienfehler vorliege. Objektive Angaben zu den Eingaben in das Programm und Glaubhaftmachungen zu den Anzeigen und Reaktionen auf der Bildschirmoberfläche seien erforderlich, um die Reaktion der Software zu belegen. Dazu lägen die Erstellung von Screenshots oder andere Dokumentationen nahe, um die Fehlerhaftigkeit der Software zu belegen. Auch eine Auswertung der Metadaten des Programms sei ein mögliches Mittel zur Glaubhaftmachung, dass es sich tatsächlich um eine technische Störung und nicht um einen Bedienfehler handele.

Die Glaubhaftmachung sollte *möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung* erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, in denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nachzuholen.

Ausnahmsweise Übermittlung nach allgemeinen Vorschriften

Ausnahmsweise ist die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Allgemeine Vorschriften sind die Übermittlung per Post, das Einlegen in den (Nacht-)Briefkasten des Gerichts oder die Übermittlung per Telefax. Die Ersatzeinreichung ist nur für die Dauer der Störung zulässig. Ist diese behoben, muss die Einreichung auf elektronischem Wege erfolgen.

Auf Anforderung des Gerichts sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, eine Einreichung in elektronischer Form nachzuholen.

GELDWÄSCHE? DAMIT HABE ICH NICHTS ZU TUN – ODER DOCH?

Rechtsanwalt Christian Bluhm
Referent für Geldwäscheaufsicht, Hanseatische
Rechtsanwaltskammer Hamburg



Bei Geldwäsche denkt man zwangsläufig an organisiertes Verbrechen und schwerste Straftaten. Für viele Anwältinnen und Anwälte wird das etwas sein, das man in seiner anwaltlichen Praxis grundsätzlich weit von sich wegschiebt und mit dem man zuletzt etwas am Rande seines Jurastudiums zu tun hatte. Von daher verwundert es nicht, dass Sätze wie „Mit Geldwäsche habe ich grundsätzlich nichts zu tun“, „Mandate, die mir komisch vorkommen, nehme ich gar nicht erst an“, „Meine Mandanten kenne ich in der Regel seit vielen Jahren“ oder „einen verdächtigen Fall habe ich in meinen 40 Jahren Berufserfahrung noch nie gehabt“ häufiger bei Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen der Geldwäscheaufsicht zu hören sind.

GELDWÄSCHEAUF SICHT DURCH DIE REGIONALEN RECHTSANWALTSKAMMERN

Seit dem 1.7.2017 sind die regionalen Rechtsanwaltskammern gem. § 50 Nr. 3 GwG für die Geldwäscheaufsicht über ihre Mitglieder zuständig. Sie leisten seither Aufklärungsarbeit bei ihren Mitgliedern, warum die Geldwäscheprävention nach dem GwG ein Thema ist, das jeden Anwalt und jede Anwältin etwas angehen sollte, selbst wenn man nicht Verpflichteter nach dem GwG ist.

Die Aufsichtspraxis zeigt, dass es sehr schnell gehen kann, dass man doch Verpflichteter nach dem GwG wird, weil man Kataloggeschäfte betreut und dies mangels Kenntnis des GwG womöglich nicht erkennt. Man kann auch ungewollt in eine Situation geraten, in der zwar mangels Verpflichtetenstellung keine Pflichten nach dem GwG zu erfüllen sind, dafür man aber Gefahr läuft, sich unabsichtlich an Geldwäsche zu beteiligen.

PRÄVENTIVE PFLICHTEN NACH DEM GWG ALS „VERPFLICHTETER“

In Deutschland regelt das GwG erst dann präventive Pflichten für Verpflichtete (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte), wenn sie an bestimmten risikoh erhöhenden Mandaten (Kataloggeschäfte und

-tätigkeiten nach § 2 I Nr. 10 GwG) mitwirken, und sanktioniert Verstöße gegen diese Pflichten mit hohen Bußgeldern. Anwälte sind im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen wie z.B. Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (vgl. § 2 I Nr. 12 GwG) zunächst nicht per se Verpflichtete nach dem GwG. Nach statistischen Erhebungen der Kammern sind ca. 25–30 % ihrer Mitglieder Verpflichtete, also ca. 43.000–52.000 Rechtsanwälte in Deutschland.

Bild: flowphoto/shutterstock.com

STRAFBARKEIT JEDLICHER BETEILIGUNG AN GELDWÄSCHE

Unabhängig vom Anwendungsbereich des GwG sanktioniert § 261 StGB die strafbaren Handlungen der Geldwäsche. Mit Wirkung zum 18.3.2021 hat der Gesetzgeber im Zuge der Umsetzung von EU-Richtlinien den Straftatbestand der Geldwäsche massiv verschärft (Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche, BGBl 2021 I 327). Nach wie vor ist es gem. § 261 VI StGB möglich, auch leichtfertig Geldwäsche zu begehen, wenn der Anwalt oder die Anwältin hätte erkennen müssen, dass ein Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat i.S.d. § 261 I StGB herrührt.

Nach dem all-crimes-Ansatz (s. BT Drs. 620/20, 11 und S. 2 der Anlage) können jetzt nach § 261 I StGB alle Straftaten Vortaten der Geldwäsche sein. Bei der Annahme von Honoraren ist bezüglich der Herkunft des Geldes und insbesondere bei Bargeld äußerste anwaltliche Vorsicht geboten, um nicht unabsichtlich das Werkzeug eines Straftäters zu werden, der schmutziges Geld in den legalen Wirtschaftskreislauf bringen möchte. Dies gilt gem. § 261 VI 2 StGB in den Fällen des § 261 I 1 Nr. 3 und Nr. 4 StGB aber nicht für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, die ein Honorar für ihre Tätigkeit annehmen.

WARUM ANWÄLTE ATTRAKTIV FÜR GELDWÄSCHER SEIN KÖNNEN

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hatte in seiner [Ersten Nationalen Risikoanalyse \(NRA\)](#)

vom 19.10.2019 wie schon die Europäische Kommission zuvor in ihrer [supranationalen Risikoanalyse \(SRNA\) vom 24.07.2019](#) und auch die Financial Action Task Force (FATF) in ihrem [Leitfaden für die risikobasierte Prüfung durch Angehörige der rechtsberatenden Berufe](#) darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine große (potenzielle) Gefahr für Anwälte besteht, als Instrument für Geldwäsche (auch unwissentlich) missbraucht zu werden.

Anwältinnen und Anwälte seien für Geldwäscher grundsätzlich wegen ihres Spezialwissens für bestimmte Branchen, ihrem Zugang zu bestimmten (Finanz-)Transaktionen und insbesondere wegen ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit „attraktiv“. Zu einer der wichtigsten Pflichten nach dem GwG gehört beispielsweise, dass man schon vor Beginn der Geschäftsbeziehung seinen Mandanten, den wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens und die für den Mandanten auftretenden Personen identifiziert (§§ 11-13 GwG: „know your client“).

WANN MUSS ICH ALS ANWALT PFLICHTEN NACH DEM GWG ERFÜLLEN?

Dieser Artikel soll einen Überblick darüber geben und das Bewusstsein dafür schärfen, wann ich als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt Verpflichteter nach dem GwG bin.

Nach § 2 I Nr. 10 GwG sind Anwält:innen – dazu gehören auch Syndikusrechtsanwält:innen und angestellte Anwält:innen (dazu ausf. die [6. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK vom 18.10.2021 \(AAH\)](#), Rn. 4 f., 15 f.) dann Verpflichtete nach dem GwG, soweit sie

- a) für den Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
 - aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
 - bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
 - cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
 - dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
 - ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,
- b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
- c) den Mandanten im Hinblick auf dessen Ka-

- d) Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen oder
- e) geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen.

In der Praxis zeigt sich, dass die Prüfung eine Einordnung, ob man als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt an einem Kataloggeschäft mitgewirkt hat, häufig schwierig ist und sich vielfach Auslegungsfragen stellen. Aus diesem Grund haben die Kammern gemeinsam mit der BRAK Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG (AAH) erarbeitet, die zunächst von der BRAK beschlossen und dann von den regionalen Kammern genehmigt werden (§ 51 VIII GwG). Sie liefern Anhaltspunkte zu verschiedenen Tätigkeiten, die eine Verpflichtetenstellung nach dem GwG begründen können. Diese können natürlich aufgrund der Anzahl an verschiedenen Tätigkeitsfeldern nur einen Überblick über die am häufigsten vorkommenden Fragestellungen liefern und nicht jede Einzelfrage beantworten.

DIE HÄUFIGSTEN FÄLLE IM ÜBERBLICK

Die nachfolgende Tabelle gibt einen groben, beispielhaften Überblick darüber, welche Kataloggeschäfte am häufigsten in der Praxis der Rechtsanwaltskammern im Rahmen ihrer Aufsicht vorkommen und zu einer Verpflichtetenstellung nach § 2 I Nr. 10 GwG führen. Sie stellt keine abschließende Aufzählung dar und erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zur besseren Auffindbarkeit wird auf die entsprechenden Fundstellen in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BRAK verwiesen und, soweit diese dort nicht enthalten sind, auf die eigene Rechtsauffassung des Autors.

Für genauere Informationen zur Verpflichtetenstellung nach § 2 I Nr. 10 GwG empfiehlt der Autor einen Blick in die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK, die ständig von den regionalen Kammern fortentwickelt werden. Im Zweifel wenden Sie sich an ihre zuständige regionale Kammer.

ÜBERBLICK: DIE HÄUFIGSTEN FÄLLE IN DER PRAXIS

Rechtsgebiet bzw. Tätigkeitsschwerpunkt	Art der Tätigkeit	Verpflichtetenstellung gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Kataloggeschäft/-tätigkeit gem. § 2 I Nr. 10 GwG	Fundstelle Auslegungs- und Anwendungshinweise
Arbeitsrecht	Bearbeitung arbeitsrechtlicher Aspekte von Gesellschaftsgründungen, Übernahmen/Fusionen, Kauf- und Verkauf von Unternehmen	nein	keine	Rn. 26, 31
	Prüfung einer steuerrechtlichen Frage als wesentliches Bearbeitungselement	ja	lit. e)	Rn. 31, s. auch VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 11.1.2021 – 18 L 1703/20
Baurecht (privat und öffentlich) s. auch Immobilien- und Gesellschaftsrecht	Bauträgerverträge, Mitwirkung an Kauf- und Verkauf von Immobilien/Grundstücken	ja	lit. a) aa)	Rn. 18
Betreuungsrecht, Familienrecht	Tätigkeit als gesetzlicher Betreuer/Verfahrenspfleger/Vormund	nein	kein Mandatsverhältnis, Bestellung von Amts wegen	Rn. 11
Erbrecht, Familienrecht	Tätigkeit als Nachlasspfleger bzw. Testamentsvollstrecker	nein	kein Mandatsverhältnis, Bestellung von Amts wegen	Rn. 11
	Nachlassauseinandersetzungen bzgl. Grundstücken oder Gewerbebetrieben	nein	keine	Rn. 18
	Verkauf der Immobilie aus dem Nachlass an Dritte	ja	lit. a) aa)	Rn. 18
	Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit Scheidungen, Testamenten, Erbverträgen	nein	lit. a) aa), lit. b	Rn. 18
Finanzdienstleistungen, Unternehmensberatung, Existenzgründung s. auch Gesellschaftsrecht	Finanztransaktionen (erfasst sind alle Vertreter- und Botendienste des Anwalts)	ja	lit b)	Rn. 27
Bankrecht, Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, Vermögensverwaltung	jegliche Beratung/Unterstützung/Mitwirkung bzgl. Bank-Spar-, Wertpapier-Kontoeröffnung-, führung-, verwaltung	ja	lit. a) cc)	Rn. 24
	jegliche Beratung/Unterstützung des Mandanten mit Kapitalbedarf bei Eigen- und Fremdkapitalfinanzierungen, Mitwirkung bei der Kreditaufnahme, Ausgabe von Anleihen, Mitwirkung an Kapitalerhöhungen, Vermögensverwaltung	ja	lit. a) dd)	Rn. 25
Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht, M&A, Stiftungsrecht, Vereinsrecht	Kauf/Verkauf von Unternehmen bzw. Ein Asset-Gesellschaften (als Asset-Deal oder Share Deal)	ja	lit. a) aa)	Rn. 20
	Entwurf/Änderung von Gesellschaftsverträgen, Umwandlungen, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen, Betriebsübergänge	ja	lit. a) ee), lit. d)	Rn. 26
	Beratung zu Zusammenschlüssen, Fusionen, Übernahmen von Unternehmen	ja	lit. d)	Rn. 28/29
	Beratung zu Kapitalmarktstruktur und industrieller Strategie	ja	lit. c)	Rn. 28/29
	Joint Ventures	ja	lit. a), „Betrieb, Verwaltung Gesellschaft“, ee)	eigene Auffassung
	Gesellschaftsgründungen, auch Ein-Asset-Gesellschaften (wie z.B. Ein-Schiffs- oder Ein-Flugzeuggesellschaft)	ja	lit. a) ee)	Rn. 26
	Beratung/Strukturierung von Fonds und Investmentgesellschaften zur Finanzierung von Ein-Asset-Gesellschaften	ja	lit. a) dd)	Rn. 25
	Beschaffung der Mittel zur Gründung einer Gesellschaft, Finanzierungsberatung	ja	lit. a) dd)	Rn. 25



Immobilienrecht, Miet- und WEG-Recht	Kauf/Verkauf von Immobilien, Grundstückskaufverträge als Asset- oder Share Deal, Bauträgerverträge	ja	lit. a) aa)	Rn. 18
	Schenkungen	nein	keine	Rn. 18
	Beratungen zur Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechts an einem Grundstück (z.B. Grundschulden)	nein	keine	Rn. 18
	Auflassungen, Auflassungsvormerkungen	ja	lit. a) aa)	Rn. 18
	Durchführung von Immobilien- transaktionen (alle Vertreter- und Botendienste des Anwalts)	ja	lit. b	Rn. 27
	Mitwirkung am Grundstückserwerb eines Mandanten in der Zwangsversteigerung	nein	keine, da Eigentumswechsel durch Hoheitsakt und nicht durch Kauf/Verkauf	Rn. 18
	laufende Beratung/Vertretung von Immobiliengesellschaften, WEG, Hausverwaltungen z.B. für Nebenkostenabrechnungen, Umlage von Modernisierungs-/Instandsetzungskosten, aber auch Abschluss von Mietverträgen	ja	lit. a) bb), ee) Immobilie als „sonstiger Vermögenswert“ sowie „Verwaltung Gesellschaft“	eigene Auffassung
	Beratung/Vertretung von Maklern, Immobilienmaklern und Maklerunternehmen	ja	lit. a) bb), ee) i.V.m. § 1 XI GwG (Immobilie als „sonstiger Vermögenswert“ i.S.d. § 1 VII GwG sowie „Verwaltung Gesellschaft“), vgl. § 2 Nr. 14, § 10 VI Nr. 2 GwG	eigene Auffassung
Insolvenzrecht	Tätigkeit als Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter	nein	kein Mandatsverhältnis, Tätigkeit von Amts wegen	Rn. 11
Inkasso, Vollstreckung, Forderungsverfolgung	Inkasso- und Vollstreckungstätigkeiten, Forderungsverfolgung (z.B. Entgegennahme von Fremdgeldern)	nein	lit. a) bb), wenn Betrag unter 15.000 Euro (oder Summe der Teilbeträge aus z.B. lfd. Zwangsvollstreckung) und nur Durchleitung unter Ein-Monats-Frist (vgl. § 4 II 3 BORA)	Rn. 21
Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber-, Medien-, Wettbewerbsrecht	Verwaltung von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken, Designs (z.B. laufende An- und Verkäufe von Schutzrechten oder Lizenzverwertung z.B. bei Patentverwertungsgesellschaften)	ja	lit. a) bb) („sonstige Vermögenswerte“), wenn Umsatzgeschäft	Rn. 22
	Mitwirkung an gelegentlichen Schutzrechtsübertragungen, Gestaltung von Lizenzverträgen, laufende Frist- und Kollisionsüberwachung	nein	lit. a) bb)	Rn. 22
Medizinrecht	Zusammenschluss/Übernahme von Praxen freier Berufe s. auch Gesellschaftsrecht	ja	lit. a) aa), dd), ee), lit. d)	Rn. 29
Strafrecht	Tätigkeit als Strafverteidiger (z.B. Steuerstrafverteidigung)	nein	keine	Rn. 31
Steuerrecht	geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen	ja	lit. e)	Rn. 31
Treuhandverwaltung	rechtliche Begleitung der Eigenverwaltung des Mandanten oder Fremdverwaltung als Treuhandler	ja	lit. a) bb)	Rn. 21
	Beratung, Unterstützung, Mitwirkung bzgl. Bank- Spar-, Wertpapier-, Kontoeröffnung-, führung-, verwaltung als Treuhänder	ja	lit. a) cc)	Rn. 24

DAI AKTUELL

Neues Vertragsrecht für digitale Inhalte und Dienstleistungen in §§ 327 ff. BGB

Professor Dr. Christian Heinze, LL.M., Heidelberg
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Europarecht und Rechtsvergleichung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Ab dem 1.1.2022 ist es soweit: Das BGB hat einen neuen Titel 2a „Verträge über digitale Produkte“ im Abschnitt 3 des zweiten Buches, der mit den zwanzig Vorschriften der §§ 327-327s BGB gut gefüllt ist. Die neuen Regeln dienen der Umsetzung der Digitalgüterrichtlinie EU 2019/770 und sind – gemeinsam mit der Umsetzung der Warenkaufrichtlinie EU 2019/771 – die seit der Schuldrechtsreform 2002 umfangreichste Änderung im allgemeinen Schuldrecht. Sie werfen zahlreiche Fragen auf.

ANWENDUNGSBEREICH

Es beginnt beim Anwendungsbereich: Zwar soll die Neuregelung den Vertragsschluss unberührt lassen. Allerdings sind die §§ 327 ff. BGB auch auf Verbraucherverträge anzuwenden, bei denen die Verbraucherin oder der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder sich zu deren Bereitstellung verpflichtet, sofern der Unternehmer die Daten nicht ausschließlich deshalb verarbeitet, um seine Leistungspflicht oder an ihn gestellte rechtliche Anforderungen zu erfüllen (§ 327 III BGB).

Besucht die Verbraucherin oder der Verbraucher etwa eine Internetseite, um einen kostenlosen Dienst in Anspruch zu nehmen, und erhebt der Betreiber dieser Seite personenbezogene Daten, die zur Erbringung seiner Leistung oder zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen nicht erforderlich sind, so finden künftig die §§ 327 ff. BGB Anwendung. Es entstehen damit vertragliche Pflichten zwischen den Beteiligten, obwohl die bloße Nutzung einer Internetseite ohne Registrierung oder Anmeldung nach bisher (wohl) überwiegender Auffassung mangels Rechtsbindungswillens nicht zum Vertragsschluss führt (M. Becker, CR 2021, 230 Rn. 36 ff.; Kreutz, ZUM 2018, 162, 164 f.).

Künftig wird in solchen Fällen der Vertragsschluss bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 327 III BGB zu bejahen sein (BT-Drs. 19/27653, 40). Das ist allerdings nicht ohne Friktionen, weil sich unmittelbar die Anschlussfrage stellt, ob dies auch außerhalb des Verbraucher-Unternehmer-Verhältnisses gelten soll.

GEWÄHRLEISTUNGSREGELN

Eine weitere Neuerung betrifft die Ausgestaltung der Gewährleistungsregeln. Wesentlich ist der Übergang vom (vorrangig) subjektiven zum (vorrangig) objektiven Fehlerbegriff. Künftig wird sich die Vertragsmäßigkeit eines digitalen Produkts nicht mehr in erster Linie an den subjektiven Beschaffensvereinbarungen der Parteien, sondern an den objektiven Anforderungen der Vertragsmäßigkeit orientieren. Besonders deutlich wird dies in der Vorschrift des § 327h BGB, der eine Abweichung von den objektiven Anforderungen der § 327e III S. 1 Nr. 1-5, S. 2, § 327f I und § 327g BGB nur gestattet, wenn die Abweichung „im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde“, wobei offen ist, ob und in welcher Weise dies auch in AGB möglich ist (skeptisch BT-Drs. 19/27653, 62).

WEITERE FRAGEN

Andere Fragen betreffen das Zusammenspiel mit den Vorschriften des Besonderen Schuldrechts, die mögliche Einstrahlung der Regeln für Verbrauchergeschäfte auf B2B-Verhältnisse oder das Verhältnis zum Datenschutz- und Urheberrecht. Die Neuregelung wirft also nicht nur spannende dogmatische Fragen, sondern auch Herausforderungen für die Vertragsgestaltung im B2C-Geschäft mit digitalen Angeboten auf.

HYBRIDVERANSTALTUNG: HAFTUNG VON GESCHÄFTSFÜHRERN UND GESELLSCHAFTERN IN KRISE UND INSOLVENZ

Referent: Professor Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin
22.02.2022, 13:30 – 19:00 Uhr, 5 Zeitstunden,
DAI-Ausbildungszentrum Bochum sowie Live-Stream via DAI eLearning Center

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

WEG-Reform 2021 komplett kommentiert



Neuaufgabe

Jennißen
WEG Kommentar
Herausgegeben von RA Dr. Georg Jennißen. Bearbeitet von 10 namhaften Experten im WEG-Recht. 7. Neuaufgabe 2021, 1.766 Seiten Lexikonformat, gbd., 139,- €. ISBN 978-3-504-45083-0

i Das Werk online
otto-schmidt.de/bmmietr
juris.de/pmmietr

In überzeugender Darstellungstiefe erläutert die Neuaufgabe des renommierten Kommentars das **reformierte WEG**. Denn in zentralen Punkten des Wohnungseigentumsrechts ist kaum ein Stein auf dem anderen geblieben.

Die wichtigsten Neuerungen: Die Rolle der rechtsfähigen Gemeinschaft hat sich von Grund auf gewandelt, Baumaßnahmen am Gemeinschaftseigentum sind in weitaus größerem Maße zulässig, das gerichtliche Verfahren hat sich massiv gewandelt, die Stellung des Verwalters ist neu definiert worden. Zu all dem bietet der „Jennißen“ die **Argumente**, die jetzt gebraucht werden!

Rechtsprechung und die gesamte „Reform-Literatur“ sind topaktuell eingearbeitet, auch bereits die erste BGH-Entscheidung zu den Auswirkungen des neuen § 9a Abs. 2 WEG!

Gratis-Leseprobe und Bestellung www.otto-schmidt.de

otto schmidt

Erfolg lässt sich trainieren. Und abonnieren. **Otto Schmidt online**

4
Wochen
gratis
nutzen!

Zöller
**Zivilprozess-
recht**

Beratermodul

9,90 € pro Monat für 3 Nutzer



otto-schmidt.de/zpo-modul

Das Beratermodul Zöller Zivilprozessrecht stellt Ihnen die Königsklasse der Prozessrechtsliteratur online zu Verfügung. Besonders praktisch: Der *Zöller* ist direkt verknüpft mit über 1.500 Text- und Vertragsmustern des *Vorwerk* Prozess-Formularbuchs. Alle Muster als Download zur individuellen Bearbeitung.

Auf Top-Inhalte online zugreifen

- › Neuaufgabe: *Zöller ZPO* Kommentar
Punktgenau zum Ende der Legislaturperiode bietet die 34. Auflage unschlagbare Aktualität – alle Gesetzesänderungen sind eingearbeitet und vorausschauend kommentiert
- › *Vorwerk Das Prozess-Formularbuch*
- › Volltexte zu Gesetzen und Entscheidungen – tagesaktuell

ottoschmidt